

RS Vwgh 1996/12/17 92/14/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs3;

Rechtssatz

Will ein Abgabepflichtiger die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anstelle der für ihn in Betracht kommenden Werbungskostenpauschbeträge erreichen, dann hat er sämtliche Werbungskosten nachzuweisen (Hinweis E 6.3.1985, 84/13/0253).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140176.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at